

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

## **für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land in Grumbach, Kesselsdorf, Limbach und Wilsdruff**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Grumbach, Kesselsdorf, Limbach und Wilsdruff beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Gebührentarif**

##### **A. Benutzungsgebühren**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres<br>Ruhezeit 10 Jahre | 275,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres<br>Ruhezeit 20 Jahre  | 550,00 € |
|     | Ruhezeit 25 Jahre   | 687,50 € |

##### **2. Wahlgrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 2.1 | pro Grablager<br>Ruhezeit 20 Jahre  | 680,00 € |
|     | Ruhezeit 25 Jahre   | 850,00 € |
| 2.2 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an<br>Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und pro<br>Grablager<br>für Grabstätten nach 2.1 | 34,00 €  |

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	350,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	580,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	305,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

## V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle/Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	
	Limbach und Wilsdruff	150,00 €
	Kesselsdorf	90,00 €

## VI. Gebühren für Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung und Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit sowie die Bestattungsgebühr.

1.	für Sargbestattung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	4.171,05 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	
	stehendes Grabmal	4.832,75 €
	liegendes Grabmal	4.632,75 €
2.	für Urnenbeisetzung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	3.808,33 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	3.562,33 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	33,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	33,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	33,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €

5.	Überlassung einer Kopie der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreiben von Nutzungsrechten	12,00 €

### **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Pfarrämtern in Wilsdruff und Kesselsdorf.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen Grumbach vom 05.09.1994, Kesselsdorf vom 28.09.2006, Limbach vom 19.10.1993 und Wilsdruff vom 31.01.1994 jeweils mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Wilsdruff, den

(Siegel) Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

..... (Vorsitzender) ..... (Mitglied)

# 1. Nachtrag vom 26.03.2020 zur Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land in Grumbach, Kesselsdorf, Limbach und Wilsdruff

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 12. 02. 2014 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

## 1. § 7, VI erhält folgende Neufassung:

### VI. Gebühren für Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung und Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit sowie die Bestattungsgebühr.

1.	für Sargbestattung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	5.305,61 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	
	stehendes Grabmal	4.832,75 €
	liegendes Grabmal	4.632,75 €
2.	für Urnenbeisetzung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	4.966,61 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	3.562,33 €

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wilsdruff, am 20.04.2020



Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

*[Signature]*  
Vorsitzender

*[Signature]*  
Mitglied



**Bestätigt**  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2020

*[Signature]*  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

## 2. Nachtrag vom 21.03.2022 zur Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilsdruff-Limbach in Grumbach, Kesselsdorf, Limbach und Wilsdruff

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilsdruff-Limbach hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 12.02.2014 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

### 1. § 7, VI erhält folgende Neufassung:

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung und Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit sowie die Bestattungsgebühr.

1.	für Sargbestattung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	5.543,75 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	
	stehendes Grabmal	4.832,75 €
	liegendes Grabmal	4.632,75 €
2.	für Urnenbeisetzung	
	Wilsdruff (Ruhezeit 20 Jahre)	5.204,75 €
	Kesselsdorf (Ruhezeit 25 Jahre)	3.562,33 €

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wilsdruff, am 30.03.2022



Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilsdruff-Limbach

Vorsitzender

*Andreas Dift*

Mitglied

*Pd. F. J. J. J. J.*



**Bestätigt**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 11.04.2022

*i. V. Biele*

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes